

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fabrikationsrisiko- versicherungen AGB F

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



---

**Gültig ab 1. Januar 2007**  
(Version 1.1/2007)

---

<b>1. Gegenstand und Umfang der Versicherung</b>	<b>3</b>
<b>2. Vertragswährung</b>	<b>3</b>
<b>3. Haftungszeitraum</b>	<b>3</b>
<b>4. Versicherte Risiken</b>	<b>4</b>
<b>5. Eintritt des Versicherungsfalls</b>	<b>5</b>
<b>6. Entschädigungsvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
<b>7. Berechnung der Entschädigung</b>	<b>6</b>
<b>8. Auszahlung der Entschädigung</b>	<b>6</b>
<b>9. Übergang der Rechte</b>	<b>6</b>
<b>10. Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung</b>	<b>6</b>
<b>11. Pflichten der Versicherungsnehmerin</b>	<b>7</b>
<b>12. Leistungsausschluss</b>	<b>8</b>
<b>13. Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung</b>	<b>9</b>
<b>14. Prämien</b>	<b>9</b>
<b>15. Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>16. Kündigung der Versicherungspolice</b>	<b>9</b>
<b>17. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

---

Die Allgemeinen Bedingungen für Fabrikationsrisikoversicherungen (AGB F) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch Besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB F gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Versicherungsnehmerin werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB F und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

---

## **1. Gegenstand und Umfang der Versicherung**

- 1.1 Gegenstand dieser Versicherung sind die Selbstkosten der Versicherungsnehmerin für die im Exportvertrag mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag. Der festgesetzte Höchstbetrag darf den Auftragswert des Exportgeschäfts nicht überschreiten.
  - 1.2 Selbstkosten sind Einzel- und Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind und dem versicherten Exportgeschäft unmittelbar zugeordnet werden können.
  - 1.3 Nicht zu den versicherten Selbstkosten zählen insbesondere
    - der kalkulatorische Gewinn der Versicherungsnehmerin,
    - die Aufwands- und Versicherungsprämien der SERV,
    - Aufwendungen, die gegen in- oder ausländische Vorschriften verstossen,
    - sowie Schadenersatzforderungen oder Vertragsstrafen.
  - 1.4 Bei Zulieferungen sind nicht die Selbstkosten der Unterlieferanten sondern der von der Versicherungsnehmerin an die Unterlieferanten zu zahlende Vertragspreis massgeblich.
- 

## **2. Vertragswährung**

- 2.1 Vertragswährung der Versicherungspolice ist der Schweizer Franken (CHF).
  - 2.2 Prämien und Versicherungsleistungen sind in der Vertragswährung der Versicherungspolice zu zahlen.
- 

## **3. Haftungszeitraum**

- 3.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit Inkrafttreten des Exportvertrages.
- 3.2 Die Haftung endet mit Versendung der Ware. Der für das Haftungsende massgebliche Versandzeitpunkt ist die Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter.
- 3.3 Bei Teillieferungen endet die Haftung für jene Selbstkosten, die der Teillieferung zuzuordnen sind. Hierdurch wird Freiraum für weitere Selbstkosten innerhalb des in der Versicherungspolice festgesetzten Höchstbetrags geschaffen (revolvierend ausnutzbarer Höchstbetrag).

- 
- 3.4 Sind für die Absicherung wirtschaftlicher Risiken Sicherheiten erforderlich, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung für die wirtschaftlichen Risiken gemäss Ziffer 4.4 erst mit Stellung der Sicherheiten.
- 3.5 Wird ein Geschäft aus einem gebundenen Käuferkredit finanziert, für den eine Käuferkreditversicherung besteht, beginnt die Haftung für die wirtschaftlichen Risiken gemäss Ziffer 4.4 erst mit Inkrafttreten des Kreditvertrags und Vorliegen aller hierfür erforderlichen Sicherheiten und Genehmigungen.
- 3.6 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Selbstkosten, die bei Zugang dieser Erklärung bei der Versicherungsnehmerin noch nicht entstanden waren, im Falle einer fortgesetzten Fertigung ausgeschlossen ist.
- 3.7 Die Versicherung erlischt mit letzter (Teil-) Lieferung. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus der Versicherung ohne die gemäss Ziffer 15.1 erforderliche Zustimmung der SERV abgetreten werden.
- 

#### **4. Versicherte Risiken**

- 4.1 Politisches Risiko
- 4.1.1. Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen die weitere Fertigung und Versendung der Waren verunmöglicht wird oder der Versicherungsnehmerin nicht mehr zumutbar ist.
- 4.1.2. Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland sowie inländische staatliche Massnahmen (Ausfuhrverbote).
- 4.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium
- 4.2.1. Versichert ist das Risiko, dass der Versicherungsnehmerin die weitere Fertigung und Versendung der Waren deshalb unzumutbar ist, weil infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht mit einer vertragsgemässen Erfüllung der Exportforderungen zu rechnen ist.
- 4.2.2. Ein Zahlungsmoratorium verursacht die Unzumutbarkeit der weiteren Fertigung und Versendung, wenn dem ausländischen Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.
- 4.3 Höhere Gewalt
- 4.3.1. Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt die weitere Fertigung und Versendung verunmöglicht wird oder der Versicherungsnehmerin nicht mehr zumutbar ist.
- 4.3.2. Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.

---

4.3.3. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzuschliessen.

4.4 Wirtschaftliche Risiken

4.4.1. Versichert ist das Risiko, dass eine weitere Fertigung und Versendung aufgrund der Zahlungsunfähigkeit, einer endgültigen Verweigerung der Annahme oder sonstigen schwerwiegenden Verstössen des ausländischen Schuldners gegen seine Vertragspflichten unzumutbar ist.

4.4.2. Im Falle einer Vertragskündigung durch den ausländischen Schuldner ist das Risiko versichert, dass die der Versicherungsnehmerin zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche auf Zahlung der Stornierungskosten bei Fälligkeit nicht erfüllt werden.

---

## 5. Eintritt des Versicherungsfalls

5.1 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Versicherungsnehmerin aufgrund gefahrerhöhender Umstände oder der Verwirklichung eines versicherten Risikos die Fertigung eingestellt bzw. die Versendung gefertigter Waren zurückgestellt und die SERV innerhalb einer Karenzfrist von 3 Monaten keine Weisung zur Wiederaufnahme der Fertigung und Versendung erteilt hat. Die Karenzfrist beginnt mit schriftlicher Anzeige der Produktions- und Versandunterbrechung gegenüber der SERV.

5.2 Gleiches gilt für den Fall, dass die SERV aufgrund gefahrerhöhender Umstände oder der Verwirklichung eines versicherten Risikos einen Haftungsausschluss nach Ziffer 3.6 erklärt und diesen innerhalb der Karenzfrist von 3 Monaten nicht wieder aufgehoben hat.

---

## 6. Entschädigungsvoraussetzungen

6.1 Ein Entschädigungsgesuch ist schriftlich mit vollständiger Einreichung aller für die Feststellung des eingetretenen Schadens erforderlichen Unterlagen zu stellen.

6.2 Die Versicherungsnehmerin hat die Wirksamkeit des Exportvertrages und den Bestand der in der Versicherungspolice aufgeführten Sicherheiten auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem eingetretenen Schaden.

6.3 Wird die Wirksamkeit des Exportvertrages oder der Bestand der dokumentierten Sicherheiten vom ausländischen Schuldner oder Garanten bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis über die Wirksamkeit des Exportvertrages oder den Bestand der Sicherheiten durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird.

6.4 Die SERV kann verlangen, dass die Versicherungsnehmerin die Höhe der zu entschädigenden Selbstkosten durch ein Sachverständigengutachten auf eigene Kosten nachweist. Für diesen Fall ist die SERV verpflichtet, zuvor den Eintritt des Versicherungsfalls dem Grunde nach verbindlich festzustellen.

---

## **7. Berechnung der Entschädigung**

- 7.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Selbstkosten unter Berücksichtigung aller vom ausländischen Schuldner geleisteten Zahlungen fest.
- 7.2 Zahlungen eines Garanten, Bürgen oder Dritten sowie sonstige Vermögensvorteile, welche die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, werden schadenmindernd angerechnet.
- 7.3 Als anrechenbarer Vermögensvorteil gilt insbesondere eine vom ausländischen Schuldner geleistete Anzahlung, solange und soweit diese nicht durch Teillieferungen unterlegt oder durch eine Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie zurückgeflossen ist.
- 7.4 Erzielte Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung von Waren und Leistungen werden angerechnet, wenn die hierauf entfallenden Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind. Die gemäss Ziffer 10 beteiligungsfähigen Verwertungskosten sind von den anrechenbaren Erlösen in Abzug zu bringen.
- 7.5 Der verbleibende versicherte Selbstkostenbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.

---

## **8. Auszahlung der Entschädigung**

- 8.1 Die Entschädigung wird innerhalb von dreissig Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls dem Grunde und der Höhe nach durch die SERV ausbezahlt.
- 8.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten der Versicherungsnehmerin.

---

## **9. Übergang der Rechte**

- 9.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen das Eigentum an den gefertigten Waren, allfällige Forderungen gegen den ausländischen Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 9.2 Die Versicherungsnehmerin hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 9.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

---

## **10. Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

- 10.1 Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Übergang der Rechte für die Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.
- 10.2 Die SERV kann eine anderweitige Verwertung von Waren und Leistungen verlangen, wenn deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind.

---

10.3 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.

10.4 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat.

---

## **11. Pflichten der Versicherungsnehmerin**

11.1 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen, die für die Entscheidung über den Abschluss der Versicherung erheblich sind, muss sie der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.

11.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen beim Abschluss oder bei der Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.

11.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf die Versicherungsnehmerin bei der Abwicklung des Exportgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen.

11.4 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalls hat die Versicherungsnehmerin umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner sich mehr als 1 Monat in Verzug befindet, ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder Garanten vorliegen.

11.5 Die Versicherungsnehmerin darf die Fertigung von Waren sowie Leistungen, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nicht ohne schriftliche Zustimmung der SERV erbringen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.

11.6 Die Versicherungsnehmerin hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen. Die Versicherungsnehmerin darf eine anderweitige Verwertung von Waren und Leistungen, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nur im Einvernehmen mit der SERV durchführen.

11.7 Die Versicherungsnehmerin hat für den Fall eines von der SERV gemäss Ziffer 3.6 erklärten Haftungsausschlusses sicherzustellen, dass sie diesen Haftungsausschluss auch gegenüber ihren Unterlieferanten durchsetzen kann, wenn deren Vertragspreise Gegenstand der versicherten Selbstkosten sind.

- 
- 11.8 Im Versicherungsfall hat die Versicherungsnehmerin Einreden oder Einwendungen, die vom ausländischen Schuldner oder Garanten gegen die Wirksamkeit des Exportvertrages oder den Bestand der in der Versicherungspolice dokumentierten Sicherheiten erhoben werden, der SERV schriftlich anzuzeigen.
- 11.9 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Fabrikationsrisikoversicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 11.10 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Fabrikationsrisikoversicherung von Bedeutung sein können.
- 11.11 Die Versicherungsnehmerin ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des ausländischen Schuldners oder Garanten erlangt.

---

## **12. Leistungsausschluss**

- 12.1 Bei Verletzung von Pflichten, die der Versicherungsnehmerin durch die Versicherungspolice einschliesslich der einbezogenen AGB F, das SERVG oder die SERV-V auferlegt sind, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemäsem Verhalten der Versicherungsnehmerin nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entweder entstanden ist oder einzutreten droht.
- 12.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 12.3 Bei Verzug mit der Prämienzahlung ist die Leistung für Versicherungsfälle ausgeschlossen, in denen sich das versicherte Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat.
- 12.4 Die SERV kann von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 12.5 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Versicherungsnehmerin begründet werden, bleiben unberührt.

---

### **13. Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung**

- 13.1 Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann die Versicherungsnehmerin von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 13.2 Allfällige Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der Versicherungsnehmerin umgerechnet.
- 13.3 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 13.4 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 13.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 13.3 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

---

### **14. Prämien**

- 14.1 Die Versicherungsprämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

---

### **15. Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung**

- 15.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 15.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Versicherungsnehmerin bleiben von der Abtretung unberührt.

---

### **16. Kündigung der Versicherungspolice**

- 16.1 Die SERV kann die Versicherungspolice kündigen, wenn
- 16.1.1. die Versicherungsnehmerin wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 16.1.2. die Versicherungsnehmerin Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 16.2 Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungspolice ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

---

**17. Schlussbestimmungen**

17.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.

17.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich an den Sitz der SERV in Zürich zu richten.